



Projekt Nr. 1.074.3.011

26. Februar 2024

Anpassung Gemeinderichtplan

Richtplanbeschlüsse

Mitwirkung

Vom Gemeinderat verabschiedet am:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Öffentliche Mitwirkung vom:

bis:

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen am:

Der Amtsleiter

S1.1 Veränderte Rechtsgrundlage

Ausgangslage Mit der Einführung des neuen Raumplanungsgesetzes und der Inkraftsetzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes haben sich die Rechtsgrundlagen im Bereich der Raumplanung in den letzten Jahren massgeblich geändert. Auch der neue kantonale Richtplan hat grössere Auswirkungen auf die Ortsplanung. Die bestehenden Planungsinstrumente haben zwar weiterhin ihre Gültigkeit, weisen jedoch grossen Überarbeitungsbedarf auf. Insbesondere im Bereich der Nutzungsplanung sind grössere Anpassungen nötig. Eine gesamthafte Überarbeitung der kommunalen Ortsplanung ist angezeigt.

Ziele Die Gemeinde Tübach soll wieder über zeitgemässe Planungsinstrumente verfügen. Sie schafft mit der Ortsplanungsrevision gute planerische Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Gemeinde und gewährleistet damit für alle betroffenen wieder das nötige Mass an Rechtssicherheit.

Grundlage

- . Kantonaler Richtplan
- . Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen (PBG)

Richtplanbeschluss **S1.1.01 Anpassung an die veränderte Rechtsgrundlage**
 Die Ortsplanungsinstrumente sind an die neuen Anforderungen des PBG und des kantonalen Richtplans anzupassen.

- Massnahmen**
- Anpassung Zonenplan und Baureglement
 - Anpassung Schutzverordnung

Zeithorizont:	kurzfristig	
Verbindlichkeit:	Festsetzung	
Federführung:	Gemeinde	
Beteiligte:	Kanton	Gewerbe
	Bevölkerung	Grundeigentümer

S2 Siedlungsentwicklung

Siedlung

S2.1 Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage	Gemäss kantonalem Richtplan haben die Gemeinden im kommunalen Richtplan im Sinne einer "Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen" im Vorfeld einer Ortsplanung die Gebiete im bebauten Bestand festzulegen, welche sich für die innere Verdichtung eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch orts- und städtebauliche Kriterien, Anliegen des Ortsbildschutzes, der Freiraumqualität und der sozialräumlichen Funktion zu berücksichtigen. Anstrengungen für die Mobilisierung von unternutzten Flächen sind aufzuzeigen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Richtplanüberarbeitung die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen erstellt.
Ziele	Die Siedlungsentwicklung soll generell nach innen gelenkt werden. Das Raumplanungsgesetz verlangt den haushälterischen Umgang mit dem Boden. In zentralen, gut mit dem ÖV erschlossenen und ortsbaulich wenig empfindlichen Gebieten soll eine bauliche Verdichtung angestrebt werden. Dabei steht eine massvolle Verdichtung im Vordergrund, welche die jeweiligen ortsbaulichen Qualitäten respektiert.
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> . Kantonaler Richtplan . Konzept der räumlichen Entwicklung . Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen . Flächenpotentialanalyse Raum+

Richtplanbeschluss	S2.1.01 Bewahrung Dorfkern Der dörfliche Charakter und die ortsbildprägenden Bauten im Gebiet sind zu bewahren. Bauliche Entwicklungen haben unter Rücksichtnahme des Bestandes und der vorhandenen Qualitäten zu erfolgen.
--------------------	---

Massnahmen

- Grundeigentümerberatung
- Berücksichtigung der Zielsetzung in den baurechtlichen Vorgaben in Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S2.1.02 Bewahrung Wohngebiet Ruheberg

Im Gebiet Ruheberg sind die vorhandenen siedlungsfreiräumlichen Qualitäten zu bewahren. Besonders charakterisiert sich das Gebiet durch die schmalen Wohnstrassen mit vorherrschender grüner Begrenzung und mit feingliedrig gestalteten Bauten. Bauliche Veränderungen haben unter Rücksichtnahme des Bestandes und der vorhandenen Qualitäten stattzufinden. Das Gebiet ist dahingehend zu schützen, dass nicht aufgrund Verdichtungen starke Flächenversiegelungen durch Strassenausbauten oder grosse befestigte Platzflächen erforderlich werden. Entsprechend dem Kantonsratsbeschluss 28.18.01 ist zu prüfen, ob das Gebiet als exklusiver Wohnstandort in Betracht gezogen werden soll.

Massnahmen

- Grundeigentümerberatung
- Berücksichtigung der Zielsetzung in den baurechtlichen Vorgaben in Zonenplan und Baureglement
- Prüfung der Eignung als exklusiver Wohnstandort gemäss Kantonsratsbeschluss 28.18.01 und allfällige Kontaktaufnahme mit kantonaler Standortförderung

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S2.1.03 Aufwertung Dorfkern Nord

Im nördlichen Dorfkern steht die Aufwertung des Ortsbildes im Vordergrund. Es sind massvolle Eingriffe in die bestehenden Strukturen erlaubt und zum Teil auch erforderlich um die vorhandenen dörflichen Qualitäten zu stärken. Mit den Eingriffen sind insbesondere ortsbauliche Mängel zu beheben und das Dorfbild aufzuwerten.

Massnahmen

- Grundeigentümerberatung
- Bei allfälligen grösseren Entwicklungen Zweckmässigkeit von qualitätssichernden Verfahren (Varianzverfahren und/oder Sondernutzungsplan) prüfen
- Berücksichtigung der Zielsetzung in den baurechtlichen Vorgaben in Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S2.1.04 Weiterentwicklung Seeblickstrasse**

Im Gebiet Seeblickstrasse ist aus ortbaulicher Sicht (Nähe zu dichteren Bebauungsstrukturen an der Steinacherstrasse) und aufgrund der Nord-Süd-Ausrichtung eine horizontale Verdichtung der Strukturen möglich. Die Bebauung ist unter Berücksichtigung der architektonischen und freiräumlichen Qualitäten weiterzuentwickeln. Die Voraussetzung für dichtere Strukturen sind durch Anpassung des Rahmennutzungsplans herbeizuführen. Die Seesicht ist zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Berücksichtigung der Zielsetzung in den baurechtlichen Vorgaben in Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S2.1.05 Entwicklung Zentrumswiese**

Die Zentrumswiese dient als Entwicklungsgebiet für gemischte Nutzungen und als Ergänzung zum bestehenden Ortskern. Mit einem Gestaltungsplan wurden die planerischen Rahmenbedingungen für eine architektonisch und freiräumlich vorzügliche Bebauung geschaffen. Nach erfolgter Genehmigung ist das Gebiet gemäss den Vorgaben des Gestaltungsplans zu bebauen.

Massnahmen

- Beratung weiterführen

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S2.1.06 Umstrukturierung Ortskern östlich der Schulstrasse**
(Beschluss angepasst)

Das Gebiet östlich der Schulstrasse dient als Entwicklungsgebiet für eine gemischte Nutzung mit höherer Dichte. Eine Entwicklung als Erweiterung resp. Pendant zum Entwicklungsgebiet Zentrumswiese soll einerseits die bestehende Spielwiese an der Schulstrasse (Vgl. S2.3.3) wie auch das Arbeitsplatzgrundstück Parz. Nr. 232 beinhalten. Aufgrund neuer Entwicklungsabsichten soll entgegen den Erläuterungen im Siedlungskonzept in einer kurzfristigen Etappe die Umzonung und Umstrukturierung des Arbeitsplatzgrundstücks Parz. Nr. 232 angerechnet werden. Die Gesamtentwicklung des Gebietes ist dabei zu berücksichtigen. In einer mittelfristigen Etappe sollen für die weitere grundstücksunabhängige Entwicklung die planerischen Rahmenbedingungen festgelegt werden. Über Varianzverfahren sind diese Rahmenbedingungen zu ermitteln.

Massnahmen

- Varianzverfahren zur Ermittlung der Rahmenbedingungen in Bebauung, Freiraumgestaltung und Erschliessung
- Langfristige Umsetzung in Planungsinstrumente (Teilzonenplan, Sondernutzungsplan)
- Gestaltungsmassnahmen entlang Schulstrasse in Abstimmung mit der Verkehrssicherheit

Zeithorizont:

langfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Gewerbe

Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S2.1.06a Kurzfristige Umzonung Ortskern östlich der Schulstrasse**
(neuer Beschluss)

Das Grundstück Nr. 232 soll einer Mischüberbauung zugeführt werden. Im Entwicklungsgebiet östlich der Schulstrasse kommt dem Gebiet eine wichtige Bedeutung zu. Es soll dazu dienen, zusätzliches Angebot im Geschosswohnungsbau bereitzustellen. Entlang der Goldacherstrasse ist die Lärmsituation zu berücksichtigen. Die Arbeitszone soll in das Gebiet Fischerweg verlegt werden, um die Erschliessung der dort vorhandenen unbebauten Grundstücke sicherzustellen.

Massnahmen

- Kurzfristige Umzonung der Parz. Nr. 232 in eine Mischzone mit Sondernutzungsplanpflicht
- Varianzverfahren zur Ermittlung der Rahmenbedingungen in Bebauung, Freiraumgestaltung und Erschliessung

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Kanton (AREG)

Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S2.1.07 Entwicklung Unterdorf**

Im Gebiet Unterdorf befindet sich ein Pferdebetrieb. Diesem sollen bei Bedarf langfristige Erweiterungsmöglichkeiten offengehalten werden. Das bauliche Potential für eine Entwicklung mit einer Mischnutzung höherer Dichte über das gesamte Gebiet ist jedoch in der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen erkannt worden. Unabhängig dem Fortbestand des Pferdebetriebes sind künftige bauliche Entwicklungen im Gebiet aufeinander abzustimmen. Dazu ist eine gesamtheitliche Betrachtung des Gebietes notwendig, welche die Erschliessung und die Bebauung berücksichtigt.

Massnahmen

- Absprache mit Pferdebetrieb bezüglich der mittel- bis langfristigen Entwicklungsplanung
- Aufzeigen der Erschliessungs- und Bebauungsmöglichkeiten
- Siedlungsrand berücksichtigen
- Umsetzung in Planungsinstrumente (Teilzonenplan, Sondernutzungsplan)

Zeithorizont:

langfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Gewerbe

Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S2.1.07a kurzfristige Umzonung Unterdorf**

In einer ersten Etappe soll die Bebauung entlang der Steinacherstrasse erneuert werden. Dazu ist eine Umzonung in eine Mischzone und eine Überlagerung mit einer Sondernutzungsplanpflicht erforderlich.

Massnahmen

- Umsetzung in Planungsinstrumente (Teilzonenplan, Sondernutzungsplan)

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S2.1.08 Umstrukturierung Ruhebergstrasse / Haldenstrasse

Das Gebiet befindet sich an der Verzweigung Ruhebergstrasse / Haldenstrasse. Aufgrund der nahen Zentrums Lage und der unterschiedlichen umliegenden Nutzungen (Mehrfamilienhausbebauung, Kleingewerbe) wurde in der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen ein Verdichtungspotential erkannt. Entsprechend der Grundstücke nördlich der Ruhebergstrasse und östlich der Haldenstrasse sind die Grundstücke zwischen den beiden Wegverbindungen auf den Ruheberg in der Zonierung anzugleichen. Die Bestimmungen in Zonenplan und Baureglement sollen eine möglichst optimale horizontale Verdichtung ermöglichen. Die Aussichtssituation ist zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Berücksichtigung der Zielsetzung in den baurechtlichen Vorgaben in Zonenplan und Baureglement

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S2.1.09 Entwicklungsgebiet Bildwiese

Die unbebaute westliche Bildwiese südlich der Steinacherstrasse soll einer Überbauung zugeführt werden. Als Ortseingang aus Richtung Obersteinach kommt der Bebauung eine wichtige Bedeutung zu. Über ein qualitätssicherndes Verfahren (Varianzverfahren, Sondernutzungsplanung) ist eine gute Überbauung zu ermitteln. In der Entwicklung ist auch die angrenzende unbebaute Arbeitsplatzzone zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Durchführung qualitätssicherndes Verfahren (Varianzverfahren und/oder Sondernutzungsplanung)

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S2.1.10 Innenentwicklung in der Regelbauweise**

Das Baureglement und der Zonenplan sind an die neue kantonale Gesetzgebung anzupassen (Vgl. S1.1). Im Rahmen dieser Anpassung sind die Möglichkeiten, das Siedlungsgebiet nach innen zu entwickeln, zu ermitteln und situationsgerecht umzusetzen. Entsprechend der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sind für besonders bezeichnete Gebiete spezielle Regelungen zu finden. Ausserhalb dieser Gebiete ist der Erhalt der bestehenden Einwohnerdichte anzustreben.

Massnahmen

- Berücksichtigung der Möglichkeiten einer verdichteten Bauweise im Baureglement unter Berücksichtigung der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S2.1.11 Baulandmobilisierung**

Die Gemeinde mobilisiert die Baulandreserven durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern. Die Möglichkeit, mit Grundeigentümern ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert abzuschliessen, wird zweckmässig angewendet. Neue Bauzonen werden nur mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag eingezont, welcher eine Frist zur Überbauung beinhaltet oder eine entschädigungslose Wiederauszonung ermöglicht.

Massnahmen

- Grundeigentümergevereinbarungen für Kaufrecht bei unbebauten Grundstücken prüfen
- Überbauungspflicht oder entschädigungslose Wiederauszonungsmöglichkeit bei Neueinzonungen mit verwaltungsrechtlichem Vertrag sicherstellen

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S2.1.12 Aufwertung der öffentlichen Räume**

Zusammen mit der Siedlungsentwicklung sind die öffentlichen Räume aufzuwerten. Spielplätze und Aufenthaltsräume sind sicher und ohne grosse Umwege zugänglich zu machen. Die Strassenräume sind zusammen mit der Einführung von Tempo 30-Zonen für den Aufenthalt gestalterisch aufzuwerten.

Massnahmen

- Prüfung und Aufwertung der Wegverbindungen zur den öffentlichen Spiel- und Aufenthaltsbereichen
- Gestalterische Aufwertung der Strassenräume mit der Einführung von Tempo 30-Zonen gemäss Beschluss V 1.1.5

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Bevölkerung

Richtplanbeschluss**S2.1.13 Monitoring und Controlling**

Durch ein Monitoring und Controlling ist die Umsetzung der Strategieziele periodisch zu prüfen. Die Entwicklung der Strategiegebiete wie auch die Überwachung der Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Bodens sind Bestandteil der Monitorings und Controllings. Im Bedarfsfall ist die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen an neue Gegebenheiten anzupassen.

Massnahmen

- Überprüfung der Zielerreichung der Strategie mittels periodischem Monitoring und Controlling

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	

S2.2 Kurzfristige Siedlungserweiterung

Ausgangslage

Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Siedlungserweiterungen sind an gut erschlossenen Lagen vorzusehen und haben eine hohe Dichte anzustreben. Der kantonale Richtplan gibt das Baugebiet vor. Abweichungen sind nur in Absprache mit dem Kanton möglich. Bei Neueinzonungen sind entsprechende Mehrwertausgleiche gemäss Artikel 5 Raumplanungsgesetz und den kantonalen Vorgaben zu erheben.

Gemäss dem Agglomerationsprogramm St.Gallen – Bodensee haben sich Gemeinden ausserhalb der Zentren künftig auf die Entwicklung von qualitativen Aspekten und die bauliche Entwicklung bestehender Potentiale auszurichten. Die Nutzungsintensität soll sich am heutigen Bestand orientieren. Auf Aussenentwicklung soll weitgehend verzichtet werden.

Ziele

Für die künftige Entwicklung gilt es ein Bauzonenangebot anzustreben, welches dem Anspruch des haushälterischen Umgangs mit dem Boden gerecht wird. Kurzfristige Siedlungserweiterungen sollen in Bereichen des weitgehend überbauten Gebiets oder an speziellen ortsbaulichen Lagen stattfinden.

Für ortsansässige Unternehmen sollen die räumlichen Voraussetzungen für ein adäquates Wachstum bereitgestellt werden. Die Arbeitsplatzgebiete sollen schwergewichtig an Orten geplant werden, die gut erschlossen sind und die Wohngebiete möglichst wenig beeinträchtigen.

Die Gemeinde nimmt ihre Rolle bei der aktiven Bodenpolitik wahr und lenkt so die Entwicklung dieser Gebiete

Grundlage

- . Raumplanungsgesetz (RPG)
- . Kantonaler Richtplan
- . Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen (PBG)
- . Konzept der räumlichen Entwicklung

Richtplanbeschluss

S2.2.03 Erweiterung Arbeitszone "Blumenhalde" (Beschluss angepasst)

Arbeitszonen befinden sich im Norden und im Süden der Gemeinde. Im Gebiet Meggenhus soll der dort ansässigen Firma Zingg Industrieabfälle AG nördlich der Bahnlinie eine Erweiterung ermöglicht werden. Für die Sicherstellung einer möglichen Erschliessung ab der St.Gallerstrasse ist das Grundstück Nr. 174 in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Massnahmen

- Bedarfsnachweis Erweiterung Gewerbebetrieb anhand eines konkreten Projektes
- Planung der Erschliessung
- Anpassung des Siedlungsgebietes im kantonalen Richtplan beantragen
- Zonenänderung

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde

Beteiligte: Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S2.2.04 Erweiterung "Parkplatz Sportanlage Kellen"

Die bestehende Parkfläche der Sportanlage Kellen und somit das Siedlungsgebiet ist kurzfristig zu erweitern. Mit diesem Vorhaben soll die Sicherheit gewährleistet und das Parkplatzproblem auf der Sportanlage Kellen optimiert werden. Die Erweiterung des Siedlungsgebietes tangiert keine Fruchtfolgeflechte. Vor der Einzonung ist der Flächenbedarf auszuweisen

Massnahmen

- Ausweisung des Flächenbedarfs anhand eines konkreten Projektes.
- Abstimmung mit Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan zu gegebenem Zeitpunkt.

Zeithorizont: kurzfristig
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S2.2.05 Kurzfristige Erweiterung Areitszone Fischerweg (neuer Beschluss)

In Richtung Horn ist das Arbeitsgeiet um einen Bauzonenstreifen zu erweitern. Dadurch soll die Erschliessung der bislang unerschlossenen Grundstücke im Arbeitsgebiet sichergestellt werden. Die Einzonung kann nur in Zusammenhang mit der Umzonung des Grunstücks Nr. 232 erfolgen.

Massnahmen

- Grundstückserhältlichkeit sicherstellen
- Flächenausgleich Fruchtfolgeflechte regeln
- Umgang mit Siedlungstrenngürtel Klären
- Erschliessung planen
- Fläche einzonen

Zeithorizont: kurzfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Kanton (AREG)

S2.3 Langfristige Siedlungsentwicklung

Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet ist so festzulegen, dass Siedlungserweiterungen an gut erschlossenen Lagen und dem voraussichtlichen Bedarf für 20-25 Jahre entsprechend möglich werden. Der kantonale Richtplan gibt vor, wo Erweiterungen des Siedlungsgebietes möglich sind.

Abweichungen sind nur in Absprache mit dem Kanton möglich. Bei Neueinzonungen sind entsprechende Mehrwertausgleiche gemäss Artikel 5 Raumplanungsgesetz und den kantonalen Vorgaben zu erheben.

Gemäss dem Agglomerationsprogramm St.Gallen – Bodensee haben sich Gemeinden ausserhalb der Zentren künftig auf die Entwicklung von qualitativen Aspekten und die bauliche Entwicklung bestehender Potentiale auszurichten. Die Nutzungsintensität soll sich am heutigen Bestand orientieren. Auf Aussenentwicklung soll weitgehend verzichtet werden.

Ziele

Für die künftige langfristige Entwicklung gilt es ein Siedlungsgebiet festzulegen, in welchem der Anspruch des haushälterischen Umgangs mit dem Boden umgesetzt werden kann. Die ausgeschiedenen Richtplangebiete sollen eine Flexibilität in der langfristigen Siedlungsentwicklung zulassen.

Für Unternehmen sollen die räumlichen Voraussetzungen für ein adäquates Wachstum bereitgestellt werden. Die Arbeitsplatzgebiete sollen schweremässig an Orten geplant werden, die gut erschlossen sind und die Wohngebiete möglichst wenig beeinträchtigen. Im Gebiet Meggenhus soll die Ansiedlung neuer Betriebe ermöglicht werden. Die Gemeinde nimmt ihre Rolle bei der aktiven Bodenpolitik wahr und lenkt so die Entwicklung dieser Gebiete.

Grundlage

- . Raumplanungsgesetz (RPG)
- . Kantonaler Richtplan
- . Konzept der räumlichen Entwicklung

Richtplanbeschluss

S2.3.01 Erweiterung Wohnen "Saxholz"

Das Gebiet Saxholz bildet eine in sich geschlossene, wenig exponierte Landschaftskammer und eignet sich allenfalls für die langfristige Erweiterung des Siedlungsgebietes für Wohnen niedrigerer Dichte. Allerdings kann eine Einzonung erst mit einer besseren Erschliessungssituation mit dem öffentlichen Verkehr erfolgen. Auch die zusätzliche Verkehrsbelastung des bestehenden Wohngebietes an der Haldenstrasse und des Dorfkerns ist zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Erarbeitung Erschliessungs- und Überbauungsstudie
- Abstimmung mit Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan zu gegebenem Zeitpunkt
- Anpassung der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr
- Umsetzung in Planungsinstrumente (Teilzonenplan, Sondernutzungsplan)
- Hanglage und Siedlungsrand berücksichtigen
- Verlängerung der Haldenstrasse als Erschliessung, keine Erschliessung ab Saxholzstrasse

Zeithorizont: langfristig

Verbindlichkeit: Vororientierung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S2.3.02 Erweiterung Oe "Schlipf"

Das Gebiet Schlipf dient als Reservegebiet für eine allfällige Erweiterung der Sportanlage Kellen. Das Gebiet liegt in der Fruchtfolgefläche.

Die Fläche ist als langfristiges Reservegebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zu sichern. Vor der Einzonung ist der Flächenbedarf auszuweisen.

Massnahmen

- Ausweisung des Flächenbedarfs anhand eines konkreten Projektes
- Abstimmung mit Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan zu gegebenem Zeitpunkt
- Berücksichtigung der Naturgefahren (Hangrutschung; Vgl. L2.2.1)
- Umsetzung in Planungsinstrumente (Teilzonenplan)
- Interessenabwägung bezüglich Fruchtfolgefläche

Zeithorizont: langfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S2.3.03 Erweiterung Mischgebiet "Zentrum / Schulstrasse"

Das Erweiterungsgebiet befindet sich im Siedlungsgebiet an der Schulstrasse als Teil des Umstrukturierungsgebietes östlich der Schulstrasse (S2.1.6). Es eignet sich allenfalls für eine langfristige Siedlungsentwicklung. An der Schulstrasse ist eine gute strassenbegleitende Struktur mit Bauten oder Grünelementen zu entwickeln.

Zeithorizont: langfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S2.3.04 Erweiterung Mischgebiet "Zentrum / Goldacherstrasse "**

Das Erweiterungsgebiet befindet sich östlich angrenzend an das Umstrukturierungsgebiet östlich der Schulstrasse (S2.1.6). Langfristig kann dieses Gebiet allenfalls als östliche Erweiterung die Überbauung fortführen. Die Erschliessung ist in das Siedlungsgebiet einzubinden und mit der Überbauung ist ein guter Siedlungsabschluss zu gestalten. An der Goldacherstrasse ist allenfalls ein Teil der heutigen Industriezone in die Entwicklung einzubeziehen.

Massnahmen

- Gespräche Grundeigentümer
- Abstimmung mit Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan zu gegebenem Zeitpunkt
- Interessenabwägung bezüglich Fruchtfolgefläche
- Erschliessungs- und Überbauungsstudie zur Potentialermittlung
- Klärung der weiteren erforderlichen Planungsschritte

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S2.3.05 Erweiterung Intensiverholung "Unterdorf"**

Im Gebiet Unterdorf befindet sich heute bereits ein Pferdebetrieb. Diesem sollen bei einem allfälligen Bedarf langfristig Erweiterungsmöglichkeiten offengehalten werden. Im Erweiterungsgebiet sind dabei nur wenig intensiv genutzte Anlagen zulässig. Das Gebiet liegt in der Fruchtfolgefläche.

Massnahmen

- Gespräche Pferdebetrieb
- Ausweisung Flächenbedarf anhand eines Betriebskonzeptes und eines konkreten Projektes
- Abstimmung mit Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan zu gegebenem Zeitpunkt
- Berücksichtigung der Naturgefahren (Hochwasser; Vgl. L2.2.1)
- Umsetzung in Planungsinstrumente (Teilzonenplan, Sondernutzungsplan)
- Interessenabwägung bezüglich Fruchtfolgefläche

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S2.3.06 Erweiterung Arbeitsplatzgebiet "Wiesenstrasse"

Für die allfällige langfristige Entwicklung des Arbeitsplatzgebietes an der Wiesenstrasse soll eine Siedlungserweiterung in Richtung Horn dienen. Das neue Gebiet liegt zwar im Siedlungstrenngürtel zu Horn, übernimmt allerdings die westlich angrenzende Siedlungsbegrenzung des Arbeitsplatzgebietes und führt somit die Siedlungsgebiete von Tübach und Horn nicht näher als heute aneinander. Gegen Osten wird mit der Abstufung der Bauzone auf die Siedlungsstruktur des Mülhofs Rücksicht genommen. Das Gebiet kann erst mit einer besseren Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr eingezont werden.

Massnahmen

- Gespräche Grundeigentümer und Kanton
- Interessenabwägung bezüglich Siedlungstrenngürtel
- Abstimmung mit Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan zu gegebenem Zeitpunkt
- Interessenabwägung bezüglich Fruchtfolgefläche
- Abklärungen bezüglich NIS-Belastung Hochspannungsleitung durchführen
- Anpassung Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr
- Klärung der weiteren erforderlichen Planungsschritte

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

S2.3.07 Erweiterung Arbeitsplatzgebiet "Hornerstrasse"

Das Siedlungsgebiet ist allenfalls langfristig über das Gebiet "Hornerstrasse" zu erweitern. An der Hornerstrasse sind mit der Siedlungserweiterung die Nordostecke des Landhauskreisels zu Fassen und der Strassenraum ortsbaulich zu schliessen. Für Arbeitsplatzgebiete soll bedarfsgerecht Land zu Verfügung gestellt werden können. (Mischnutzung/Gewerbe- und Industrienutzung)

Massnahmen

- Gespräche Grundeigentümer
- Erschliessungs- und Überbauungsstudie
- Abstimmung mit Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan zu gegebenem Zeitpunkt
- Berücksichtigung der Naturgefahren (Hochwasser; Vgl. L2.2.1)
- Durchführung qualitätssicherndes Verfahren (Varianzverfahren und/oder Sondernutzungsplanung)
- Strassenraumgestaltung Landhauskreisel und Hornerstrasse berücksichtigen
- Umsetzung in Planungsinstrumente (Teilzonen- und Sondernutzungsplan)

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer Kanton

Richtplanbeschluss**S2.3.08 Erweiterung Arbeitszone "Blumenhalde"**

Für die Stärkung der Arbeitsplätze in der Gemeinde ist eine Aufnahme der Arbeitszone Blumenhalde in die strategischen Arbeitsplatzgebiete anzustreben. Dies ermöglicht, neue Arbeitsplätze in der Gemeinde anbieten zu können. In diesem Zusammenhang ist allenfalls die Arbeitszonen östlich der St. Gallerstrasse nach Norden bis zur Bahnlinie zu erweitern. Mit der unmittelbar angrenzenden Postautohaltestelle ist das Gebiet mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Das Gebiet liegt in der Fruchtfolgefläche.

Massnahmen

- Gespräch mit Kanton bezüglich der Aufnahme als strategisches Arbeitsplatzgebiet im kantonalen Richtplan führen
- Abstimmung mit Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan zu gegebenem Zeitpunkt
- Interessenabwägung bezüglich Fruchtfolgefläche durchführen
- Umsetzung in Planungsinstrumente (Teilzonenplan, Sondernutzungsplan)

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**S2.3.09 Erweiterung "im Grund"**

(Beschluss angepasst)

Das Siedlungsgebiet ist langfristig über das Gebiet „im Grund“ zu erweitern. Im Gebiet „im Grund“ ist die Entwicklung der Überbauung Hermet weiter zu führen. (Wohnnutzung mit geringerer Dichte)

Massnahmen

- Erschliessungs- und Überbauungsstudie
- Berücksichtigung der Naturgefahren (Hangrutschung; Vgl. L2.2.1)
- Hanglage und Siedlungsrand berücksichtigen (Aussichtslagen)
- Gespräche Grundeigentümer; Baulandverfügbarkeit sicherstellen
- Umsetzung in Planungsinstrumente (Teilzonen- und Sondernutzungsplan)

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	<u>Zwischenergebnis</u>
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss **S2.3.10 Erweiterung WG "Unterdorf"**
(Beschluss angepasst)

Entlang der Hornerstrasse soll langfristig eine geringfügige Ausdehnung der Wohn-Gewerbezone in der Lücke zwischen dem Siedlungsgebiet und der Hornerstrasse möglich sein. Die bauliche Entwicklung ist sorgfältig und hochwertig auf die Lage am Ortseingang in Nachbarschaft des markanten Restaurants Landhaus auszurichten. Das Gebiet liegt in der Fruchtfolgefläche.

Massnahmen

- Erschliessung von Hornerstrasse aus vorsehen
- Siedlungsrand und Nachbarschaft Restaurant Landhaus berücksichtigen
- Berücksichtigung der Naturgefahren (Hochwasser; Vgl. L2.2.1)
- Interessenabwägung bezüglich Fruchtfolgefläche anhand eines konkreten Vorhabens durchführen (ca. 0.35ha)
- Lärmbelastung prüfen und geeignete Massnahmen festlegen
- Ortseingangssituation berücksichtigen
- Umsetzung in Planungsinstrumente (Teilzonenplan, Sondernutzungsplan)

Zeithorizont:	<u>langfristig</u>
Verbindlichkeit:	<u>Zwischenergebnis</u>
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

S2.4 Sondernutzungspläne

Ausgangslage	Sondernutzungspläne regeln in Ergänzung zur ortsplanerischen Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) die besondere Nutzung in Teilgebieten der Gemeinde. Die Gemeinde verfügt derzeit über einige rechtskräftige Sondernutzungspläne. Einige davon sind inhaltlich möglicherweise überholt. Eine inhaltliche Überprüfung hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden. Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz besteht künftig die Möglichkeit, eine Sondernutzungsplanpflicht zu erlassen.
Ziele	Die Gemeinde soll sich die Übersicht über die bestehenden Sondernutzungspläne verschaffen und diese falls nötig den aktuellen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen anpassen. Mit der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen fördert sie die Siedlungsentwicklung nach Innen und unterstützt damit qualitativ hochstehende Entwicklungsvorhaben.
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> . Raumplanungsgesetz (RPG) . Kantonaler Richtplan . Konzept der räumlichen Entwicklung . Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss

S2.4.01 Überprüfung der Sondernutzungspläne

Die rechtskräftigen Sondernutzungspläne sind auf ihre Aktualität sowie die Recht- und Zweckmässigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten oder aufzuheben.

Massnahmen

- Überprüfung der Sondernutzungspläne und Entscheid über Aufhebung oder Anpassung

Zeithorizont:	kurzfristig	
Verbindlichkeit:	Vororientierung	
Federführung:	Gemeinde	
Beteiligte:	Grundeigentümer	Kanton (AREG)

~~Richtplanbeschluss~~~~**S2.4.02 Datenaufbereitung ÖREB-Kataster**~~

~~Die Sondernutzungspläne, die nicht aufgehoben werden sollen, sind für die Integration in den ÖREB-Kataster technisch aufzubereiten.~~

~~**Massnahmen**~~

- ~~• Überführung der digitalen Daten ins neue Datenmodell Nutzungsplanung (PBG / ÖREB tauglich)~~
- ~~• Digitalisierung der Baulinien~~
- ~~• Einscannen von bestehenden Rechtsdokumenten (erfolgt durch Kanton)~~
- ~~• Verknüpfung der Rechtsdokumente mit den bestehenden Nutzungsplandaten (für ÖREB-Abfragen)~~

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton (AREG)

Richtplanbeschluss

S2.4.03 Sondernutzungsplanpflicht
(Beschluss angepasst)

Für die grösseren Bauentwicklungsgebiete ist mit der Revision der Nutzungsplanung und bei Neueinzonungen eine Sondernutzungsplanpflicht festzulegen.

Massnahmen

- Sondernutzungsplanpflicht Umzonung Parz. Nr. 232 an der Goldacherstrasse. Mit dem Sondernutzungsplan soll die Erschliessung und die Bebauung unter Berücksichtigung der Gesamtgebietsentwicklung festgelegt werden.
- Sondernutzungsplanpflicht Einzonung "Unterdorf": Mit dem Sondernutzungsplan soll eine ortsbaulich gute Überbauung gesichert werden. Insbesondere ist auf die Lage am Ortseingang und die Nachbarschaft des Restaurant Landhauses Rücksicht zu nehmen.
- Sondernutzungsplanpflicht Einzonung "im Grund": Mit dem Sondernutzungsplan soll die Siedlungserweiterung in Struktur und Qualität der Überbauung "im Hermet" gesichert werden.
- Sondernutzungsplanpflicht Umzonung Gebiet Unterdorf entlang der Steinacherstrasse: Mit dem Sondernutzungsplan ist die bauliche Einpassung der Neubauten in den Strassenraum und das Ortsbild sowie die ausreichende Erschliessung der rückwärtigen Liegenschaften sicherzustellen.
- Überprüfung der Gebiete mit potentieller Sondernutzungsplanpflicht in Abstimmung mit der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Zeithorizont:	<u>kurz- bis mittelfristig</u>
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

S3 Siedlungsgestaltung

Siedlung

S3.1 Gestaltung Dorfkern

Ausgangslage	Im Jahr 2004 wurde die Konzeptstudie "Geschichte der Zukunft... Tübach" zur räumlichen Entwicklung von Tübach erarbeitet. Diese Arbeit diene unter anderem als Grundlage für die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen.
Ziele	<p>Die in der Konzeptstudie festgelegten Ziele werden bei der ortsbaulichen Entwicklung weiterverfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> . Tübach ist ein Dorf im Grünen, der ländliche Charakter soll gewahrt bleiben. . Der Kern von Tübach sowie die Weiler Aach und Mülhof sind reich an geschützten und erhaltenswerten Bauten. Sie prägen das Dorfbild wesentlich. Der dörfliche Charakter des Ortskerns soll erhalten werden. . Einwohner und Arbeitsplätze sollen im bisherigen Rahmen weiterwachsen. . Es sollen Orte der Begegnung entwickelt werden, die die Gemeinschaft stärken. . Plätze und Gärten sollen gestaltet und entwickelt werden.
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> . Konzept der räumlichen Entwicklung . Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen . Geschichte der Zukunft... Tübach . Ortsbilschutzgebiete und vorschriften

Richtplanbeschluss **S3.1.01 Berücksichtigung "Geschichte der Zukunft... Tübach"**
 Die Zielsetzungen des räumlichen Konzepts "Geschichte der Zukunft... Tübach" werden in der Siedlungsentwicklung berücksichtigt. Insbesondere gilt es den ländlichen Charakter des Ortes zu bewahren und die Entwicklung und Gestaltung im gewachsenen Dorfkern auf den Charakter des Ortsbildes abzustimmen.

- Massnahmen**
- Anwendung der Grundsätze im Baubewilligungsverfahren
 - Strassenraumgestaltung Kirchstrasse inkl. Förderung der Verkehrsberuhigung, evtl. Varianzverfahren
 - Quartiergespräche weiterführen nach Bedarf

Zeithorizont:	laufend	
Verbindlichkeit:	Festsetzung	
Federführung:	Gemeinde	
Beteiligte:	Bevölkerung	Grundeigentümer

S3.2 Gestaltung Ortseingang

Ausgangslage Im Bereich Aach / Mühlhof wurden durch die Pflanzung von Bäumen bereits Massnahmen zur Kennzeichnung des Ortseingangs getroffen. Die anderen Dorfeingänge sollen bei der Einfahrt ins Dorf ebenfalls als solche wahrgenommen werden.

Ziele Die Ortseingänge sollen als solche wahrgenommen werden.

Grundlage

- . Konzept der räumlichen Entwicklung
- . Strassenprojekt Strassenraumgestaltung Steinacherstrasse

Richtplanbeschluss

S3.2.01 Gestaltung der Ortseingänge

Die Ortseingänge sind so umzugestalten, dass sie den Fahrzeuglenkern die Einfahrt in das Dorf klar signalisieren. Wo nötig kann der Ortseingang durch Baumreihen markiert werden.

Massnahmen

- bauliche Umsetzung Ortseingang Steinacherstrasse (Strassenprojekt Kanton)
- Gestaltungskonzept für noch nicht ausreichend gestaltete Ortseingänge erarbeiten, evtl. Konkurrenzverfahren
- Bevölkerung einbeziehen
- Projekte erarbeiten
- Sukzessive realisieren

Zeithorizont: kurzfristig
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Kanton

S3.3 Gestaltungsanforderungen im Bauregelleme

Ausgangslage Das neue Planungs- und Baugesetz schränkt die Gemeinden bei den Möglichkeiten, Gestaltungsanforderungen an Bauten festzulegen, ein. Dennoch sind Gestaltungsanforderungen wichtig um das bestehende Dorfbild ortsbezogen weiterentwickeln zu können.

Ziele Die gesetzlichen Möglichkeiten an Gestaltungsbestimmungen im Baureglement sollen soweit als möglich zweckmässig ausgenützt werden.

Grundlage . Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen (PBG)

Richtplanbeschluss

S3.3.01 Gestaltungsanforderungen im Baureglement

Im Rahmen der Revision des Baureglementes sind die Möglichkeiten an Gestaltungsbestimmungen zu prüfen und zweckmässig umzusetzen.

Massnahmen

- Gestaltungsanforderungen in Kernzonen
- Anreize für eine besonders hochwertige Gestaltung prüfen und gebietsbezogen einführen

Zeithorizont: kurzfristig

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Kanton

S4 Kulturgüterschutz

Siedlung

S4.1 Ortsbildschutz und Kulturobjekte

Ausgangslage

Ortsbildschutz pflegt das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat. Das Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) gibt Empfehlungen für die zukünftige Ortsentwicklung ab. Generelle und spezielle Erhaltungshinweise zeigen Behörden und Planern, welche Ortsteile aus Sicht von Ortsbildschutz und -pflege nach verbessernden Massnahmen verlangen. Der Schutz von Einzelbauten ist nicht Gegenstand des ISOS.

Das bestehende Ortsbildinventar der Gemeinde Tübach stammt aus dem Jahre 1995. Nebst Aussagen zu den Ortsbildern beinhaltet das Inventar auch einige Informationen zu den prägendsten Bauten in der Gemeinde. Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) sind Inventare wenigstens alle 15 Jahre an wesentlich veränderte Verhältnisse anzupassen. Im Inventar sind die Baudenkmäler und die archäologischen Denkmäler zu erfassen und fachlich zu beschreiben. Nebst den Objekten von lokaler Bedeutung sind auch die von der zuständigen Stelle bezeichneten Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung ins Schutzinventar aufzunehmen. Insbesondere hat auch eine fachliche Auseinandersetzung mit dem ISOS zu erfolgen. Die heutigen Mindestanforderungen des Kantons werden mit dem bestehenden Inventar nicht erfüllt. Eine Aktualisierung des Inventars ist vor diesem Hintergrund angezeigt. Neben dem Schutzaspekt bestehen verschiedene andere raumwirksame öffentliche Interessen (wie z.B. die innere Verdichtung oder die Förderung erneuerbarer Energien), deren Anliegen grundsätzlich gleichberechtigt mit denen des Ortsbildschutzes und des Einzelobjektschutzes in der Ortsentwicklung abzuwägen sind. Bedeutende Ortsbilder einschliesslich ihrer Umgebung sowie Einzelobjekte werden durch die Aufnahme in der Schutzverordnung als kulturelles Erbe erhalten.

Ziele

Ein vollständiges und zeitgemässes Inventar stellt ein wichtiges Mittel zur Sicherung des kulturellen Erbes dar. Den Schutzbelangen soll mit einem aktuellen Inventar Rechnung getragen werden. Die kantonale Denkmalpflege ist frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen. In Anbetracht der neusten Bestrebungen auf nationaler Ebene, der Zersiedelung entgegenzuwirken und die Innenentwicklung zu forcieren, soll der Ortsbildschutz auf wesentliche Bereiche konzentriert werden im Sinne von Qualität statt Quantität.

Grundlage

- . Kantonaler Richtplan
- . ISOS Tübach (kommunal)
- . ISOS St. Scholastika (national)
- . ISOS Schlosslandschaft / Alter Rhein (national)
- . Konzept der räumlichen Entwicklung
- . Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen
- . Ortsbilder und Bauten, Gemeinde Tübach

Richtplanbeschluss**S4.1.01 Überprüfung der Ortsbilschutzgebiete**

Die Ortsbilschutzgebiete sind auf die Strategie der Siedlungsentwicklung nach Innen abzustimmen. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Inventars der Kulturobjekte sind auch die Ortsbilschutzgebiete zu überprüfen.

Massnahmen

- Anpassung Schutzverordnung

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton (Denkmalpflege)

Richtplanbeschluss**S4.1.02 Überprüfung der Kulturobjekte / Überarbeitung Inventar**

Das Inventar der Baudenkmäler und der archäologischen Denkmäler ist entsprechend den heutigen Anforderungen gesamthaft und unter Mitwirkung der Bevölkerung und in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle zu überarbeiten.

Massnahmen

- Überarbeitung Inventar der Ortsbilder und Bauten
- Anpassung der Schutzverordnung

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton (Denkmalpflege) Eigentümer

Richtplanbeschluss**S4.1.03 Archäologische Fundstellen**

Die archäologischen Fundstellen sind entsprechen der Angaben des kantonalen Richtplans in der Schutzverordnung zu schützen.

Massnahmen

- Übernahme in Schutzverordnung

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton

L1 Landschaft

Landschaft

L1.1 Siedlungsgliederung

Ausgangslage Gemäss kantonalem Richtplan befindet sich nördlich der Gemeinde ein siedlungsgliedernder Freiraum. Dieser soll vor Überbauung freigehalten werden, um ein Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete von Tübach und Horn zu vermeiden.

Ziele Das Zusammenwachsen von Tübach und Horn wird vermieden.

Grundlage

- . Kantonaler Richtplan
- . Konzept der räumlichen Entwicklung

Richtplanbeschluss

L1.1.01 Sicherung der Siedlungsgliederung

Der Freiraum soll erhalten und die Durchgrünung sichergestellt werden. Massnahmen i.S. landwirtschaftlicher Nutzung dürfen den siedlungsgliedernden Freiraum nicht stören. Siedlungsgliederung und Siedlungsentwicklung sind langfristig aufeinander abzustimmen. Eine Erweiterung des Arbeitsplatzgebietes Wiesenstrasse soll überprüft werden. Die heute bestehende minimale Distanz zum Siedlungsgebiet von Horn soll auf jeden Fall erhalten bleiben.

Das Zusammenwachsen des Siedlungsgebietes von Tübach mit dem Weiler Achmühle und der Sportanlage Kellen ist langfristig durch die Zuweisung der zwischenliegenden Flächen zur Nichtbauzone zu sichern.

Massnahmen

- Im Baubewilligungsverfahren für landwirtschaftliche Bauten ist darauf zu achten, dass die Grosszügigkeit der Freiräume erhalten bleibt
- in Zonenzuweisung berücksichtigen / Abstimmung mit langfristiger Arbeitsplatzentwicklung
- Einführung Umgebungsschutzzone Weiler Ach prüfen

Zeithorizont: laufend
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer

L2 Gewässer und Naturgefahren

Landschaft

L2.1 Gewässerräume und Bachrevitalisierungen

Ausgangslage

Das Gewässerschutzgesetz verlangt von den Kantonen die Ausscheidung des Gewässerraums für oberirdische Gewässer. Mit der Festlegung des Gewässerraums sollen folgende Funktionen gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Der Kanton St.Gallen hat die Aufgabe mit dem neuen Planungs- und Baugesetz den Gemeinden übertragen.

Ziele

Die Gemeinde Tübach hat bislang noch keine flächendeckende Gewässerraum-festlegung vorgenommen. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt in der kommunalen Nutzungsplanung nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung.

Grundlage

- . Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- . Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- . Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen (PBG)

Richtplanbeschluss

L2.1.01 Festlegung Gewässerräume

Die bestehenden Gewässerräume sind mit der Überarbeitung der Nutzungsplanung rechtlich zu sichern.

Massnahmen

- Ausscheidung von Baulinien oder Erlass von Freihalte-/Schutzzonen gemäss Kreisschreiben vom 5. Dezember 2017 bis zum Ablauf der Frist für die Revision der Ortsplanung (2027)
- Überprüfung und Anpassung bestehender Sondernutzungspläne

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton (TBA, AREG)

L2.2 Naturgefahren

Ausgangslage	Der Kanton St.Gallen hat die flächendeckende Ermittlung der bestehenden Naturgefahren erstellt. In der Gemeinde Tübach liegt ein Massnahmenkonzept zum Umgang mit den Naturgefahren vor. Nebst organisatorischen und baulichen Massnahmen kann auch die Nutzungsplanung der Gemeinde wesentlich dazu beitragen, das Schadenpotenzial von gravitativen Naturgefahren zu minimieren. Naturgefahren sind deshalb in jeder räumlichen Planung zu berücksichtigen.
Ziele	Die ausgewiesenen Naturgefahren sind im Rahmen der Ortsplanung zu berücksichtigen. Wo präventive Massnahmen nicht möglich sind, sollen die bestehenden Schutzdefizite mit zweckmässigen baulichen und organisatorischen Massnahmen mittel- bis langfristig behoben werden. Die Priorisierung einzelner Massnahmen richtet sich dabei vorderhand nach der Grösse des Schadenspotentials und der Verhältnismässigkeit einzelner Massnahmen resp. deren Finanzierbarkeit.
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> . Gefahrenkarte . Massnahmenkonzept Naturgefahren . Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen (PBG)

Richtplanbeschluss	<p>L2.2.01 Naturgefahren</p> <p>Die Naturgefahrenkarten liefert wichtige Hinweise, ob ein Grundstück von Naturgefahren betroffen ist. Sie hat keine Grundeigentümergebindliche Wirkung. Durch Verfügung ist im Einzelfall festzustellen, ob sich Grundstücke innerhalb eines Gefahrengebiets befinden. Eine hinweisende Aufnahme der Gefahrenzonen in den Zonenplan wird nicht angestrebt.</p>
--------------------	---

Massnahmen

- weitere Massnahmen müssen ergänzt werden, wenn neue Grundlagen vorliegen
- Beratung der Grundeigentümer hinsichtlich der Objektschutzmassnahmen im Umgang mit Naturgefahren im Gebiet "im Grund" (Hangrutschung)
- Beratung der Grundeigentümer hinsichtlich der Objektschutzmassnahmen im Umgang mit Naturgefahren im Gebiet Unterdorf (Hochwasser)
- langfristige Berücksichtigung der Gefahrensituation bei langfristigen Siedlungserweiterungsgebieten

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**L2.2.02 Massnahmenkonzept Naturgefahren (mittelfristig)**

Das Massnahmenkonzept Naturgefahren sieht an verschiedenen Orten mittelfristige Massnahmen zur Naturgefahrenprävention vor. Es handelt sich um Bachausbauten am Häftlibach und am Saxholzbach. Das Massnahmenkonzept Naturgefahren bezeichnet die Stellen.

Massnahmen

- Bachausbau Häftlibach
- Bachausbau Saxholzbach

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**L2.2.03 Massnahmenkonzept Naturgefahren (langfristig)**

Das Massnahmenkonzept Naturgefahren sieht an verschiedenen Orten bei Bedarf langfristige Massnahmen zur Naturgefahrenprävention vor. Es handelt sich um Bachausbauten am Häftlibach und am Mülibach im Gebiet Mülhof. Das Massnahmenkonzept Naturgefahren bezeichnet die Stellen.

Massnahmen

- Bachausbau Häftlibach nach Bedarf
- Bachausbau Mülibach im Gebiet Mülhof nach Bedarf

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

L3 Landwirtschaft

Landschaft

L3.1 Übriges Gemeindegebiet

Ausgangslage

Im bestehenden, rechtskräftigen Zonenplan sind verschiedene Flächen dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Das übrige Gemeindegebiet umfasste bisher Gebiete, die für eine spätere bauliche Entwicklung vorgesehen oder bei denen keine bestimmte Nutzung zugewiesen waren. Das übrige Gemeindegebiet ist keine Bauzone.

Im kantonalen Planungs- und Baugesetzes ist dieser Grundnutzungstyp nicht mehr vorgesehen. Die Ausscheidung von solchen Zonen ist künftig nicht mehr möglich. Sämtliche Flächen dieses Grundnutzungstyps sind mit der Revision des Zonenplans in eine andere Zone zu überführen.

Ziele

Mit der Richtplanung werden die Absichten für die kurz- und langfristige Siedlungserweiterung klar definiert. Übriges Gemeindegebiet, welches nicht der baulichen Entwicklung der nächsten 15 Jahre dient, ist einer Nichtbauzone zuzuführen. Gleiches gilt auch für die langfristigen Siedlungserweiterungsgebiete. Sie sind erst bei aufgewiesenem Bedarf in eine Bauzone zu überführen.

Grundlage

- . Zonenplan
- . Konzept der räumlichen Entwicklung

Richtplanbeschluss

L3.1.01 Rückführung ins Landwirtschaftsgebiet

Übriges Gemeindegebiet, welches nicht der baulichen Entwicklung der nächsten 15 Jahre dient, ist dem Landwirtschaftsgebiet zuzuführen. Ausgenommen sind Verkehrsflächen, welche dem neuen Zonentyp der Verkehrsflächen zugeordnet werden können.

Massnahmen

- Umzonung im Rahmen der Gesamtrevision des Zonenplans

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

L4 Natur- und Landschaftsschutz

Landschaft

L4.1 Natur und Landschaft

Ausgangslage Tübach weist zahlreiche Natur- und Landschaftswerte auf, welche es zu sichern gilt.

Ziele Umfang und Qualität der bestehenden Naturschutzgebiete sind zu erhalten und soweit möglich zu erhöhen. Mittels zweckmässiger Zonenabgrenzung und Zonenbestimmung ist der Erhalt der relevanten Naturwerte sicherzustellen. Zur Bereicherung des Landschaftsbildes gehört auch die Bewahrung des traditionell bäuerlich geprägten Landschaftsbildes.

Grundlage . Schutzverordnung

Richtplanbeschluss

L4.1.01 Wildtierkorridor

Der Wildtierkorridor im südlichen Gemeindegebiet dient Rothirschen und Wildschweinen als Verbindung zwischen verschiedenen Lebensräumen. Er ist von regionaler Bedeutung und soll erhalten und verbessert werden. Massnahmen i.S. landwirtschaftlicher Nutzung dürfen den Wildtierkorridor nicht beeinträchtigen.

Massnahmen

- Im Baubewilligungsverfahren ist darauf zu achten, dass keine neuen Hindernisse geschaffen werden
- Wo möglich sind Massnahmen zur besseren Überwindung von Hindernissen zu ergreifen

Zeithorizont: laufend
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

L4.1.02 Geotop

Im Gebiet Kellen besteht ein Geotop von regionaler Bedeutung. Das Geotop ist im kantonalen Richtplan bezeichnet.

Massnahmen

- Im Baubewilligungsverfahren ist darauf zu achten, dass das Geotop nicht beeinträchtigt wird.

Zeithorizont: laufend
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer

Richtplanbeschluss

L4.1.03 Ökologische Anforderungen im Baureglement
(neuer Beschluss)

Im Baureglement sind geeignete Massnahmen festzusetzen, mit welchen die Ökologie im Siedlungsgebiet geeignet berücksichtigt werden kann.

Massnahmen

- Festlegung einer Bestimmung zur Berücksichtigung der ökologischen Anliegen im Baureglement

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

V1 Individualverkehr

Verkehr

V1.1 Strassennetz

Ausgangslage

Innerörtliche Hauptstrassen müssen vielfältige Anforderungen erfüllen. Sie stellen in der Regel das Rückgrat der Verkehrserschliessung dar und müssen den hohen Anforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden gerecht werden. Dazu gehören neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr insbesondere auch die Bedürfnisse der Zufussgehenden und Velofahrenden. Verschiedene Massnahmen zur Verkehrsberuhigung entlang Gemeindestrassen wurden bereits durchgeführt. Entlang den Kantonsstrassen bestehen immer noch Mängel in Bezug auf die Verkehrssicherheit.

Die Nebenstrassen erschliessen die Baugebiete. Das bestehende Baugebiet ist über das bestehende Strassennetz ausreichend erschlossen. Für neue Baugebiete ist die ausreichende Erschliessung sicher zu stellen.

Ziele

Die Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) soll sichergestellt sein, wobei Durchgangsverkehr (insbesondere Schwerverkehr) möglichst vermieden werden soll.

Die Verträglichkeit der verschiedenen Nutzungsansprüche untereinander und mit den Umfeldnutzungen ist zu gewährleisten. Dabei sollen die ortbaulichen Zusammenhänge gewahrt und sowohl gestalterische als auch ökologische Verbesserungen erzielt werden.

Grundlage

. Konzept der räumlichen Entwicklung

Richtplanbeschluss

V1.1.01 Verkehrsberuhigung Kantonsstrasse

Die Verkehrssicherheit an der Schul- und Steinacherstrasse soll verbessert werden.

Massnahmen

- Absprachen mit Kanton
- Realisierung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton (Tiefbauamt)

Richtplanbeschluss

V1.1.02 Verkehrsleitung Stausituation (Entlastung Ruheberg)

Die Ruhebergstrasse wird bei Stausituationen am Autobahnanschluss Rorschach/Goldach als Stauumfahrung genutzt. Dieser Durchgangsverkehr soll durch geeignete Massnahmen möglichst unterbunden werden. Die Massnahmen sind so zu wählen, dass sie den künftigen Verkehrsfluss mit dem neuen A1-Zubringer Rorschach berücksichtigen.

Massnahmen

- Realisierung von allenfalls temporären Verkehrsberuhigungsmassnahmen und Durchfahrtserschwernissen

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Anwohner

Richtplanbeschluss

V1.1.03 Langfristige Netzergänzung im Grund
(Beschluss angepasst)

Das Erweiterungsgebiet "im Grund" benötigt eine neue Erschliessungsstrasse. Diese ist zusammen mit der Gebietsentwicklung zu planen und zu erstellen. Die Möglichkeit, das Gebiet über eine gemeinsame Sammelgarage zu erschliessen, ist zu prüfen.

Massnahmen

- Planung und Realisierung des Strassenprojektes abgestimmt auf die Entwicklung des Siedlungsgebietes im Grund

Zeithorizont:	<u>langfristig</u>
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Anwohner

Richtplanbeschluss

V1.1.04 Langfristige Netzergänzung östlich der Schulstrasse
 (Beschluss angepasst)

Die Entwicklung des Zentrumsgebietes östlich der Schulstrasse erlaubt unterschiedliche Anschlüsse an das Strassennetz. Um den Strassenabschnitt vor dem Mehrzweckgebäude, der gleichzeitig eine wichtige Schulwegverbindung darstellt, vom Verkehr zu entlasten, soll eine Verbindung von der Achstrasse zur Goldacherstrasse in ungefähr der Lage des heute bestehenden Breiteweges erstellt werden.

Massnahmen

- Planung und Realisierung der Strassenverbindung von der Achstrasse zur Goldacherstrasse abgestimmt auf die Entwicklung des Siedlungsgebietes

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Anwohner

Richtplanbeschluss

V1.1.05 Tempo 30-Zonen
 (Beschluss angepasst)

Auf der Kirchstrasse, der Schulstrasse, der Ruhebergstrasse und der Achstrasse ist zur Verbesserung der Verkehrssicherheit die Einführung einer Tempo 30-Zone zu prüfen. Weitere Gebiete sind bei Bedarf zu prüfen.

Massnahmen

- Festlegung des möglichen Perimeters
- Erstellung Verkehrsgutachten

Zeithorizont:	mittelfristig		
Verbindlichkeit:	Vororientierung		
Federführung:	Gemeinde		
Beteiligte:	Kanton	Anwohner	Bevölkerung

Richtplanbeschluss**V1.1.06 Gefahrenstellen**

Die im Agglomerationsprogramm St.Gallen – Bodensee dargestellten Gefahrenstellen für den motorisierten Verkehr und den Langsamverkehr sind soweit als möglich zu beheben.

Massnahmen

- Steinacherstrasse: Radverkehr – mangelnde Verkehrssicherheit
- Goldacherstrasse: Radverkehr – mangelnde Verkehrssicherheit
- Rothausstrasse – Bruggmühlenstrasse: Radverkehr – geringer Fahrkomfort (Belagsoberfläche)
- St.Gallerstrasse: Radverkehr – mangelnde Verkehrssicherheit
- Schulstrasse: Radverkehr – mangelnde Verkehrssicherheit
- Kreisel: Motorisierter Verkehr – Unfallhäufungsstelle

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton

Richtplanbeschluss**V1.1.07 Zufahrt Fischerweg**

Die Zufahrt in das Arbeitsplatzgebiet an der Goldacherstrasse ist durch eine Aufweitung des Einlenkers Fischerweg zu verbessern. Die öffentliche Zone ist in eine Arbeitszone umzuzonen.

Massnahmen

- Umzonen der Parzelle Nr. 127 in eine Arbeitszone
- Bedarfsgerechte Planung und Realisierung durch Eigentümer unterstützen

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Eigentümer
Beteiligte:	Gemeinde

V2 Langsamverkehr

Verkehr

V2.1 Wegnetz

Ausgangslage Tübach wird intern durch ein gut ausgebautes Wegnetz erschlossen. Um die Wegverbindungen für Fussgänger noch zu verbessern, sind gewisse Fussgängerverbindungen neu zu schaffen.

Ziele Tübach soll für Fussgänger durch ein attraktives Netz von Wegen erschlossen werden.

Richtplanbeschluss

V2.1.01 Neue Fusswegverbindungen (Beschluss angepasst)

Das Fusswegnetz soll vervollständigt und damit attraktive Aussichtslagen erschlossen werden. Lücken im Netz sind zu eruieren und laufend zu schliessen. Es sind möglichst direkte Wegverbindungen zu schaffen. Bestehende wichtige Verbindungen sind zu erhalten.

Massnahmen

- Primär Erschliessung der Aussichtspunkte unterhalb des Klosters St.Scholastika und am Ruheberg
- ~~Erstellung Fussweg nordseitig entlang der Bahnlinie im Gebiet Meggenhus (wird gelöscht)~~
- Erstellung Fussweg am nördlichen Siedlungsrand östlich der Hornerstrasse
- Erstellung weiterer Wegverbindungen in Zusammenhang mit den entsprechenden Bauvorhaben in diesen Gebieten

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton

V2.2 Veloabstellanlagen

Ausgangslage

Der Veloverkehr ist wichtiger Bestandteil der lokalen Mobilität. Attraktive Wegbeziehungen und genügend Abstellmöglichkeiten an den wichtigen Zielpunkten helfen, das Velo als Verkehrsmittel attraktiv zu machen.

Ziele

Der Veloverkehr soll als Bestandteil des Verkehrsangebotes gefördert werden.

Richtplanbeschluss

V2.2.01 Veloabstellanlagen

Beim Schulhaus sowie der Bushaltestelle Schulstrasse sollen ausreichend Veloabstellmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Massnahmen

- Bedarf festlegen
- Veloabstellanlagen in der Entwicklung der angrenzenden Gebiete berücksichtigen

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Festsatzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

V3 Öffentlicher Verkehr

Verkehr

V3.1 Öffentlicher Verkehr

Ausgangslage

Die Gemeinde Tübach wird über Buslinien erschlossen. Ab dem Jahr 2019 verkehren die Linien 210 und 211 im Viertelstundentakt ab der Haltestelle Tübach Schulstrasse. Die Haltestelle Tübach Sonne wird im Halbstundentakt und in beide Richtungen bedient.

Für den Fahrplan 2021 hat das Amt für öffentlichen Verkehr eine Busplanung für den Raum Rorschach durchgeführt. Mit diesem Fahrplanwechsel strebt die Gemeinde eine Busverbindung nach Goldach und Rorschach an. Trotz noch erforderlicher Anpassung der Busplanung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen unterstützt das Amt für öffentlichen Verkehr weiterhin eine Busverbindung Tübach Rorschach, deren Umsetzung aber noch nicht vollständig gesichert ist.

Eine gute ÖV-Anbindung ist ein massgeblicher Standortfaktor für die beabsichtigte Ansiedlung von arbeitsplatz-intensiven Betrieben als auch für die Positionierung als attraktiver Wohnort.

Ziele

Der ÖV soll an Attraktivität gewinnen. Die vorhandene Qualität ist im Mindesten zu erhalten. Die bestehenden Haltestellen sollen gut ans Fusswegnetz der Gemeinde angebunden werden.

Grundlage

-Region Rorschach- Angebotskonzept Seebus 2121ff (AöV)

Richtplanbeschluss

V3.1.01 Seebus

Die Gemeinde strebt weiterhin eine Busverbindung nach Goldach und Rorschach an.

Massnahmen

- Gespräche mit AöV weiterführen

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Kanton (Amt für öffentlichen Verkehr) Agglomeration Nachbargemeinden

V4 ~~Gemeindestrassenplan~~

Verkehr

V4.1 ~~Anpassung Gemeindestrassenplan~~

~~Ausgangslage~~

~~Im Rahmen der Grundlagenaufbereitung für den ÖREB-Kataster haben sich aufgrund der unterschiedlichen Datengrundlagen zwischen Amtlicher Vermessung, Gemeindestrassenplan und Zonenplan Differenzen gezeigt. Der Kanton gibt der Gemeinde den Auftrag, diese Differenzen zu bereinigen.~~

~~Ziele~~

~~Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung sind Amtliche Vermessung, Gemeindestrassenplan und Zonenplan aufeinander abzustimmen.~~

~~Grundlage~~

~~- Gemeindestrassenplan
- Amtliche Vermessung~~

~~Richtplanbeschluss~~

V4.1.01 Anpassung Gemeindestrassenplan

~~Der Abgleich von Amtlicher Vermessung, Gemeindestrassenplan und Zonenplan wird im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung umgesetzt.~~

~~Massnahmen~~

- ~~• Anpassung Gemeindestrassenplan~~

~~Zeithorizont:~~

~~kurzfristig~~

~~Verbindlichkeit:~~

~~Festsetzung~~

~~Federführung:~~

~~Gemeinde~~

~~Beteiligte:~~

I1 Angebote

Infrastruktur

I1.1 Freizeit, Aufenthalt, Erholung

Ausgangslage Die Gemeinde hat die Aufgabe, ein ausreichendes Angebot für Freizeit, Aufenthalt und Erholung aller Bevölkerungsschichten bereitzustellen. Mit der Sportanlage Kellen und dem Spielplatz an der Haldenstrasse bestehen zwei speziell ausgewiesene Freizeitanlagen. Aufenthalt und Erholung werden durch die Gestaltung der Siedlung und die Berücksichtigung der Landschaftswerte berücksichtigt.

Ziele Die Wohnattraktivität und Attraktivität als Arbeitsstandort soll durch naheliegende und gut erreichbare Freizeit-, Aufenthalts- und Erholungsangebote sichergestellt werden.

Grundlage

- . Konzept der räumlichen Entwicklung
- . Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen
- . "Landschaft für eine Stunde" (Regio Appenzell – St.Gallen – Bodensee)

Richtplanbeschluss **11.1.01 Spielplatz Haldenstrasse** (Beschluss angepasst)

Der Spielplatz an der an der Haldenstrasse soll langfristig gesichert werden.

Massnahmen

- Umzonung in Freihaltezone

Zeithorizont: kurzfristig
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer

Richtplanbeschluss **11.1.02 Sportplatz Mehrzweckgebäude**

Südlich des Mehrzweckgebäudes soll ein Aussensportplatz erstellt werden.

Massnahmen

- Bauliche Umsetzung

Zeithorizont: kurzfristig
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer

Richtplanbeschluss**11.1.03 Naherholungsgebiete**

Die Naherholungsgebiete an der Goldach und im Gebiet zwischen dem Schwarzenbach und der Steinach sind mit dem Langsamverkehr und dem öffentlichen Verkehr optimal zugänglich zu machen.

Massnahmen

- Angebotsoptimierungen in der Erschliessung mit dem Langsamverkehr und dem öffentlichen Verkehr prüfen und sicherstellen

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Nachbargemeinden

Richtplanbeschluss**11.1.04 Freihaltezone Rothus**

(Neuer Beschluss)

Die öffentliche Zone ist zu reduzieren. Die Gärten auf den privaten Liegenschaften sind der Freihaltezone zuzuweisen.

Massnahmen

- * Umzonung in Freihaltezone

<u>Zeithorizont:</u>	<u>kurzfristig</u>
<u>Verbindlichkeit:</u>	<u>Festsetzung</u>
<u>Federführung:</u>	<u>Gemeinde</u>
<u>Beteiligte:</u>	

I2 Besondere Nutzungen

Infrastruktur

I2.1 Kiesabbau

Ausgangslage

Im Kantonalen Richtplan ist der Abbaustandort Waldegg eingetragen. Der Kiesabbau verläuft planmässig. Auf dem Grundstück Nr. 160, Aachmühle ist seit längerem eine Fläche von rund 5'400m² für den Abbau von Kies vorgesehen. Ein Abbau hat noch nicht stattgefunden.

Ziele

Beide Gebiete sind weiterhin als Kiesabbaugebiete zu berücksichtigen.

Richtplanbeschluss

I2.1.01 Kiesabbau

Der Abbau der Kiesdepots Waldegg und Aachmühle soll unterstützt werden.

Massnahmen

- Begleitung Abbau Waldegg
- Durchführung Baubewilligungsverfahren Aachmühle

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer